



Juni 2019

Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie

Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	3
	Neu verbotene Feuerwaffen.....	4
	Ausnahmebewilligungen für Sportschützen	4
	Ausnahmebewilligungen für Sammler und Museen	5
	Meldung des vorbestehenden Besitzes	5
	Gebühren.....	5
	Elektronische Meldungen durch die Waffenhändler	6
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
	Art. 3	6
	Art. 4a	7
	Art. 5	7
	Art. 5a	7
	Art. 5b	8
	Art. 9a	8
	Art. 9b	8
	Art. 9c	9
	Art. 9d	9
	Art. 9e	9
	Art. 10	10
	Art. 11	10
	Art. 13a	11
	Art. 13b	11
	Art. 13c	11
	Art. 13d	12
	Art. 13e	12
	Art. 13f	13
	Art. 13g	13
	Art. 13h	13
	Art. 13i	14
	Art. 14	14
	Art. 18	14
	Art. 22	14
	Art. 24a	14
	Art. 25	15
	Art. 30	15
	Art. 30a	15
	Art. 32	16
	Art. 32a	16
	Art. 33a	17
	Art. 34	17
	Art. 35	17
	Art. 52	18
	Art. 61	18
	Art. 66	18
	Art. 71	18
	Art. 71a	19
	Anhang 1	20
	Anhang 3	20

1 Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat am 17. Mai 2017 eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie¹ verabschiedet.² Am 31. Mai 2017 wurde diese der Schweiz als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert. Der Bundesrat hat der EU am 16. Juni 2017 mitgeteilt, die Richtlinie unter Vorbehalt der „Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen“ zu übernehmen und umzusetzen. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung diesen Notenaustausch genehmigt und gleichzeitig eine Änderung des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) verabschiedet, mit der die geänderten Bestimmungen der EU-Waffenrichtlinie³ auf Gesetzesstufe umgesetzt werden.⁴ In der Referendumsabstimmung vom 19. Mai 2019 hat das Volk diesem Bundesbeschluss zugestimmt.

Zur Umsetzung der Änderung der EU-Waffenrichtlinie bzw. der Änderungen des WG sind auch Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) vorzunehmen. Die Vernehmlassung zu diesen Anpassungen auf Verordnungsstufe fand vom 30. November 2018 bis zum 13. Februar 2019 statt.

Nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung sind die Anpassungen, welche die geänderte EU-Waffenrichtlinie beim Informationsaustausch zwischen den Schengen-Staaten vorsieht. Diese Anpassungen müssen erst zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt sein. Die Änderungen des WG, welche die Bundesversammlung diesbezüglich beschlossen hat, werden derzeit noch nicht in Kraft gesetzt. Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung sind die Anpassungen, welche die geänderte EU-Waffenrichtlinie bei der Markierung von Feuerwaffen vorsieht. Die diesbezügliche Änderung des WG wird ebenfalls noch nicht in Kraft gesetzt. Zu erwähnen ist aber, dass der Vernehmlassungs-Entwurf für die Verordnungsänderung bereits einen Vorschlag für die Regelung der Markierungen enthielt. Zu diesem Vorschlag sind verschiedene Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen, die bei der Ausarbeitung der definitiven Regelung berücksichtigt werden.

2 Grundzüge der Vorlage

Mit der Änderung des WG werden verschiedene halbautomatische Feuerwaffen neu in die

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5).

² Die Änderung erfolgt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 22).

³ Wird im Folgenden der Ausdruck „geänderte EU-Waffenrichtlinie“ oder „EU-Waffenrichtlinie“ verwendet, so ist die Richtlinie 91/477/EWG in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2017/853 geänderten Fassung gemeint.

⁴ BBl 2018 6085

Kategorie der verbotenen Waffen überführt. Auch werden die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmegewilligungen für verbotene Waffen erteilt werden, teilweise näher umschrieben. Weitere Änderungen des WG, die mit der vorliegenden Verordnungsänderung umgesetzt werden, betreffen den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, die elektronischen Meldungen durch die Waffenhändler und den nichtgewerbsmässigen Umbau von Waffen. In einzelnen Punkten besteht aufgrund der Änderung der EU-Waffenrichtlinie zudem weiterer Anpassungsbedarf (Inhalt der Meldung bei meldepflichtigen Waffen, Begriff des "Vermittelns", Datenbearbeitung).

Nachfolgend werden die wichtigsten neuen Regelungen kurz vorgestellt. Wo nichts Anderes erwähnt ist, treten diese am 15. August 2019 in Kraft.

Neu verbotene Feuerwaffen

Verschiedene Feuerwaffen, die bisher waffenerwerbscheinpflichtig waren, gelten neu als verbotene Waffen nach Art. 5 WG. Dies bedeutet, dass diese Waffen nicht mehr mit Waffenerwerbsschein erworben werden können, sondern dafür ebenfalls eine Ausnahmegewilligung erforderlich ist. Betroffen davon sind:

- zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Ordonnanz-Serief Feuerwaffen⁵;
- halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG);
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die ohne Funktionsverlust auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können (neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG).

Zu erwähnen ist aber folgende Ausnahme: Weiterhin nicht in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen Ordonnanzfeuerwaffen, die von der Besitzerin oder dem Besitzer direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (vgl. dazu neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG). Dies bedeutet, dass die Angehörigen der Armee ihre Waffe beim Ausscheiden aus der Armee unter den gleichen Bedingungen wie bisher behalten können (d.h. unter den in der Militärgesetzgebung festgelegten Voraussetzungen⁶ mit Waffenerwerbsschein). Erst wenn die Waffe vom ehemaligen Armeemitglied an eine andere Person übertragen wird, gilt sie als verbotene Waffe. Die Person, welche die Waffe vom ehemaligen Armeemitglied übernimmt, muss somit über eine Ausnahmegewilligung verfügen.

Ausnahmegewilligungen für Sportschützen

Ausnahmegewilligungen für den Erwerb von verbotenen halbautomatischen Waffen werden unter anderem an Sportschützinnen und -schützen erteilt. Diese müssen nachweisen, dass sie entweder Mitglied eines Schiessvereins sind oder regelmässig an sportlichen Schiessen teilnehmen. Diese Nachweise sind nach fünf und zehn Jahren zu erbringen (neuer Art. 28d

⁵ Vgl. neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG. Grundsätzlich waren zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen bisher schon verboten, für Ordonnanzwaffen galt jedoch eine generelle Ausnahme (vgl. Art 5 Abs. 1 Bst. a, Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 5 Abs. 6 WG in der bisherigen Fassung vom 22. Juni 2007).

⁶ Vgl. Art. 26 ff. der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeemitglieder (VPAA, SR 514.10).

WG).

In der WV wird präzisiert, wann das Schiessen als „regelmässig“ gilt. Dies ist der Fall, wenn innerhalb der jeweiligen Fünf-Jahres-Periode mindestens fünf Schiessen absolviert werden.

Die absolvierten Schiessen können mit einem Formular, auf dem die Schiessen bestätigt werden, oder mittels militärischem Leistungsausweis oder dem Schiessbüchlein nachgewiesen werden.

Die Vereinsmitgliedschaft kann namentlich mit einer Bestätigung des Vereins, mit einem entsprechenden Auszug aus der Vereins- und Verbandsadministration des VBS (VAdmin) oder mit der Lizenz eines schweizerischen Schiesssportverbands belegt werden.

Ausnahmebewilligungen für Sammler und Museen

Auch Sammlerinnen, Sammler und Museen, welche verbotene Waffen erwerben wollen, können gemäss den neuen Bestimmungen des WG um Ausnahmebewilligungen ersuchen. Für den Erhalt der Bewilligungen müssen sie nachweisen, dass sie angemessene Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung getroffen haben und ein Verzeichnis führen, das alle in ihrem Besitz befindlichen ausnahmebewilligungspflichtigen Feuerwaffen umfasst (neuer Art. 28e WG).

In der Verordnung wird festgehalten, dass die Kantone die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung präzisieren können. Zudem müssen die Sammler und Museen, wenn sie um eine Ausnahmebewilligung für den Erwerb einer neuen Waffe ersuchen, jeweils den soeben erwähnten Nachweis und das soeben erwähnte Verzeichnis einreichen.

Meldung des vorbestehenden Besitzes

Wer bei Inkrafttreten der Änderungen des WG und der WV bereits im Besitz einer neu verbotenen Feuerwaffe ist, muss keine Ausnahmebewilligung einholen. Gemäss den neuen Bestimmungen des WG müssen die Inhaber von verbotenen halbautomatischen Feuerwaffen den rechtmässigen Besitz aber innerhalb von drei Jahren dem kantonalen Waffenbüro melden (gilt nicht nur für die *neu* verbotenen Waffen). Keine solche Meldung muss für Waffen erfolgen, die bereits im Waffenregister registriert sind (neuer Art. 42b WG).

Die Verordnung sieht vor, dass die Meldung mit einem Formular gemacht werden kann, das ans Waffenbüro zu senden ist. Die Kantone müssen es zudem ermöglichen, die Meldung elektronisch einzureichen. Der Besitzstand bleibt gewahrt; die damaligen Erwerbsvoraussetzungen werden nicht nachträglich überprüft. Das Waffenbüro bestätigt auf Verlangen des Besitzers den Besitz der gemeldeten Feuerwaffen.

Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen (inkl. Ausnahmebewilligungen für Sportschützen) beträgt Fr. 50.–. Für die Meldung des rechtmässigen Besitzes sind keine Gebühren vorgesehen.

Elektronische Meldungen durch die Waffenhändler

Gemäss den neuen Bestimmungen des WG sind die Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen verpflichtet, dem kantonalen Waffenbüro über die Beschaffung und über den Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen und wesentlichen Bestandteilen innerhalb von 20 Tagen elektronisch Meldung zu erstatten (Art. 21 Abs. 1^{bis} WG).

In der Verordnung wird klargestellt, dass sich diese Meldepflicht lediglich auf Transaktionen von Feuerwaffen und von wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen bezieht. Weiter wird präzisiert, welche Transaktionen im Einzelnen zu melden sind und welche Angaben die Meldung zu enthalten hat. Zudem wird ausdrücklich festgehalten, dass die elektronische Meldung jene Meldungen ersetzt, welche die übertragende Person üblicherweise ans Waffenbüro zu erstatten hat.

Die Pflicht, die elektronischen Meldungen zu erstatten, gilt erst ab dem 14. Dezember 2019. Doch werden die notwendigen Informatiksysteme auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen. Bis dies der Fall ist, wird eine Übergangsregelung gelten (Erstattung der bisherigen Meldungen, allerdings innert der verkürzten Frist von 20 Tagen; zudem Meldung von Feuerwaffen-Einfuhren und des Ersatzes von wesentlichen Bestandteilen).

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 3

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie enthält eine Definition des Ausdrucks „wesentlicher Bestandteil“. Danach bezeichnet dieser Ausdruck „den Lauf, den Rahmen, das Gehäuse, gegebenenfalls einschliesslich Gehäuseober- und -unterteil, den Schlitten, die Trommel, den Verschluss oder das Verschlussstück“ (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 EU-Waffenrichtlinie).

Nach dem bisherigen Art. 3 Bst. a bis c WV gelten bei Handfeuerwaffen der Lauf, der Verschluss und das Verschlussgehäuse, bei Pistolen der Lauf, der Verschluss und das Griffstück sowie bei Revolvern der Lauf und der Rahmen als wesentliche Bestandteile. Diese Definition stimmt weitgehend mit der Definition von Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie überein. Gewisse Anpassungen sind aber notwendig.

Auf Hinweis des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverbands (SBV) wurde die Definition der wesentlichen Bestandteile von Handfeuerwaffen gegenüber dem Vernehmlassungs-Entwurf noch weiter an die Definition der EU angenähert, insbesondere indem statt des Ausdrucks "Abzuggehäuse" der Begriff "Gehäuseunterteil" verwendet wird. Dies, um eine abweichende Praxis in der Schweiz und in den umliegenden Ländern möglichst ausschliessen zu können (Vermeidung technischer Handelshemmnisse).

In der Vernehmlassung wurde ausserdem gefordert, in der Definition der wesentlichen Bestandteile von Pistolen anstelle des Begriffs "Griffstück" den Begriff "Rahmen" zu verwenden. Um zu entscheiden, ob und inwiefern eine solche Anpassung sinnvoll ist, sind noch vertiefte Abklärungen notwendig. Sollte sich eine Anpassung als sinnvoll erweisen, kann sie später, zusammen mit der neuen Regelung betreffend Markierung von Feuerwaffen in die Verordnung aufgenommen werden.

Art. 4a

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG fallen halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind, unter die ausnahmebewilligungspflichtigen Waffen (vgl. zum Begriff des "Ausrüstens" mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität neuer Artikel 5b WV; zum Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität vgl. neuer Artikel 24a WV).

Die Unterscheidung zwischen "Handfeuerwaffen" und "Faustfeuerwaffen" kann entscheidend dafür sein, ob ein Magazin als Ladevorrichtung mit hoher Kapazität gilt bzw. ob eine Feuerwaffe in die Kategorie der verbotenen Waffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG fällt. Diese Begriffe sind daher näher zu definieren.

Bei der Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob die Waffe eine Länge von 60 cm überschreitet (z.B. Sturmgewehr 90 der Schweizer Armee). Dies ergibt sich aus der Umschreibung der Kategorie nach Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG, bei der relevant ist, ob eine Handfeuerwaffe unter 60 cm gekürzt werden kann. Auch das deutsche und das österreichische Recht unterscheiden teilweise danach, ob die Feuerwaffe eine Gesamtlänge von 60 cm überschreitet. Zudem gelten auch kürzere Waffen als Handfeuerwaffen, wenn sie in der Regel zweihändig oder ab Schulter geschossen werden. Dies kann etwa Maschinenpistolen (z.B. B&T APC9 und HK MP5K) und kurze Sturmgewehre (z.B. SAN SG 553 P und IWI X95 13“) betreffen. Nicht als Handfeuerwaffen, sondern als Faustfeuerwaffen zählen hingegen Pistolen und Revolver (obschon auch sie oft zweihändig geschossen werden).

Die Zentralstelle Waffen von fedpol (ZSW) wird Informationen veröffentlichen, aus denen die Zuordnung der verschiedenen Feuerwaffen zu den Hand- und Faustfeuerwaffen näher ersichtlich ist (vgl. dazu Art. 58 Bst. e, j und k WV). Damit wird den Hinweisen in der Vernehmlassung Rechnung getragen, die Definition des vorliegenden Artikels sei in der Praxis zu unklar. Die ZSW kann aber keine abschliessende Liste mit allen Hand- und Faustfeuerwaffen erstellen.

Art. 5

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG ist die Referenz des vorliegenden Artikels anzupassen.

Art. 5a

Seriefeuerwaffen gelten nur dann als zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut, wenn der Umbau dauerhaft ist und die Seriefeuer-Funktion nicht oder nur mit grossem Aufwand von einer Fachperson mit Spezialwerkzeug wiederhergestellt werden kann. Dies ist zum Beispiel bei den umgebauten Ordonnanz-Seriefeuerwaffen der Fall. Erfüllt der Umbau die Anforderung nicht, verbleibt die Waffe in der Kategorie der Seriefeuerwaffen.

Besteht Unklarheit darüber, ob der Umbau einer Seriefeuerwaffe die Anforderungen erfüllt, kann bei der ZSW eine Typenprüfung nach Art. 25 WV beantragt werden.

Art. 5b

Für halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die nicht in die Kategorien nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b oder d WG fallen, ist nur dann eine Ausnahmegewilligung oder Meldung des rechtmässigen Besitzes notwendig, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG).

Im vorliegenden Artikel wird präzisiert, was in diesem Zusammenhang unter "Ausrüsten" zu verstehen ist: Eine Feuerwaffe hat dann als mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität "ausgerüstet" zu gelten, wenn sie zusammen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verwendet wird, wenn eine solche Ladevorrichtung eingesetzt ist oder wenn die Waffe zusammen mit einer solchen Ladevorrichtung aufbewahrt oder transportiert wird (zum Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität vgl. neuer Artikel 24a WV).

Obschon die vorliegende Bestimmung in der Vernehmlassung verschiedentlich kritisiert wurde, ist an ihr festzuhalten: Wie sich aus Art. 5 Abs. 3 der geänderten EU-Waffenrichtlinie ergibt, muss eine Person, die eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität und eine dazu passende halbautomatische Waffe besitzt, über eine Ausnahmegewilligung verfügen. Dies unabhängig davon, wann und wo sie die Ladevorrichtung in die Waffe einsetzt. Gestützt auf die erwähnte Formulierung in Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG ("ausgerüstet") und die vorliegende Bestimmung ist aber immerhin dann keine Ausnahmegewilligung notwendig, wenn die Waffe und die Ladevorrichtung nicht zusammen verwendet und getrennt aufbewahrt werden. Damit werden die Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie auch in diesem Punkt verhältnismässig umgesetzt.

Art. 9a

Das WG verwendet verschiedentlich den Begriff des Vermittelns. So benötigen Personen, die gewerbsmässig Waffen vermitteln, eine Waffenhandelsbewilligung (Art. 17 Abs. 1 WG). Diese Personen werden von der geänderten EU-Waffenrichtlinie als "Makler" bezeichnet. Im vorliegenden Artikel wird der Begriff des „Vermittelns“ ausgehend von den Vorgaben dieser Richtlinie und der Definition des Begriffs in Artikel 6 Absatz 3 des Kriegsmaterialgesetzes (KMG, SR 514.51) näher präzisiert. Es ist darunter das Aushandeln und das Organisieren von Transaktionen zu verstehen.

Art. 9b

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absatz 1, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelung wird materiell nicht geändert. Sie gilt allerdings nur noch, soweit die Bestimmungen des neuen Kapitels 1a nichts anderes vorsehen. Damit kommt der vorliegende Absatz insbesondere nicht auf die Ausnahmegewilligungen für Sportschützen zur Anwendung: Diese Ausnahmegewilligungen werden in den Artikeln 13c ff. abschliessend geregelt.

Aufgrund von Rückmeldungen in der Vernehmlassung ist zudem zu präzisieren, dass sich die Befristung von Ausnahmegewilligungen, die zum Erwerb einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils berechtigen, jeweils auf die Zeitdauer für den Erwerb bezieht. Hinsichtlich des Besitzes erfolgt hingegen keine Befristung. Diesbezüglich gilt vielmehr die Re-

gel, dass zum Besitz einer Waffe oder eines wesentlichen Waffenbestandteils berechtigt ist, wer den Gegenstand rechtmässig erworben hat (vgl. Art. 12 WG).

Absatz 2: Dieser Absatz sieht vor, dass die Kantone den Waffenhändlern für den Handel mit verbotenen Waffen "pauschale" Ausnahmegewilligungen erteilen können. Er ersetzt gleichzeitig den bisherigen Artikel 71 Absatz 3.

Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 71a Absatz 2 WV dürfen Waffenhändler, die am 15. August 2019 bereits über eine Waffenhandelsbewilligung verfügen, zudem auch ohne Ausnahmegewilligung mit den neu verbotenen Feuerwaffen handeln.

Ausnahmegewilligungen für das Verbringen in die Schweiz (Einfuhr) von verbotenen Waffen werden den Waffenhändlern durch die ZSW erteilt (vgl. bisheriger Art. 5 Abs. 5 WG bzw. neuer Art. 5 Abs. 7 WG). Sie können in der Regel ebenfalls als "pauschale" Ausnahmegewilligungen ausgestaltet werden (vgl. neuer Artikel 34 Absätze 1 bis 1^{ter} WV).

Art. 9c

Personen mit Wohnsitz im Ausland sowie ausländische Staatsangehörige, die keine Niederlassungsbewilligung, jedoch Wohnsitz in der Schweiz haben, müssen dem Gesuch um Waffenerwerbsschein eine Bestätigung ihres Wohnsitz- bzw. Heimatstaates beilegen (Art. 9a WG und Art. 15 Abs. 2 Bst. c WV). Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass diese Voraussetzung auch für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gilt (vgl. dazu auch Art. 6a Abs. 2 und Art. 6b WG).

Art. 9d

Wird eine waffenerwerbsscheinpflichtige Waffe in einer Waffenhandlung repariert und dabei ein wesentlicher Bestandteil durch einen neuen ersetzt, so ist für den neuen Bestandteil kein Waffenerwerbsschein erforderlich (Art. 20 Abs. 2 WV).

Neu gilt für die verbotenen Waffen eine analoge Regelung: Im Fall des Ersatzes eines wesentlichen oder besonders konstruierten Bestandteils in einer Waffenhandlung ist für den Erwerb des neuen Bestandteils keine Ausnahmegewilligung erforderlich.⁷

Ab dem 14. Dezember 2019 muss der Waffenhändler den Ersatz eines wesentlichen Bestandteils einer Feuerwaffe ans kantonale Waffenbüro melden (Inkrafttreten des neuen Art. 21 Abs. 1^{bis} WG und der neuen Artikel 30a und Artikel 71a Absatz 4 WV). Dies gilt unabhängig davon, ob der Ersatz gestützt auf Art. 20 Abs. 2 WV oder gestützt auf den vorliegenden Artikel erfolgt.

Art. 9e

Gemäss Art. 9c WG muss, wer eine Waffe oder einen wesentlichen Waffenbestandteil gegen Waffenerwerbsschein überträgt, der zuständigen Behörde innerhalb von 30 Tagen eine Kopie des Waffenerwerbsscheins des Erwerbers zustellen. Im vorliegenden Artikel wird klarge-

⁷ Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, gelten nicht als verbotene Waffen (vgl. oben Ziffer 2 / Neu verbotene Feuerwaffen). In ihrem Fall erfolgt der Ersatz weiterhin gestützt auf Art. 20 Abs. 2 WV.

stellt, dass die gleiche Regelung auch gilt, wenn eine Feuerwaffe oder ein wesentlicher Bestandteil einer Feuerwaffe gestützt auf eine Ausnahmegewilligung erworben wird. Auch in diesen Fällen muss die Waffe im Bewilligungsgesuch noch nicht genau bestimmt werden, weshalb durch die übertragende Person eine Meldung ans Waffenbüro erfolgen muss.

Art. 10

Vgl. Erläuterung zu Art. 13a.

Art. 11

Kommt es zu einem Erbgang und befinden sich verbotene Waffen oder andere verbotene Gegenstände in der Erbmasse, so kommt Art. 11 WV zur Anwendung. Danach muss ein Vertreter der Erben innert sechs Monaten ein Gesuch um Ausnahmegewilligung stellen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird diesem Erbenvertreter eine einzige Ausnahmegewilligung für alle Gegenstände erteilt (Art. 11 Abs. 1 bis 4 WV). Diese Regelung wird beibehalten, sie ist jedoch in einzelnen Punkten zu ergänzen.

Absätze 1 und 3: Die Ausnahmegewilligung wird wie bisher auf den Erbenvertreter ausgestellt. Wenn sich unter den Gegenständen, für welche die Ausnahmegewilligung beantragt wird, Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile nach Art. 5 Abs. 1 WG befinden, muss der Erbenvertreter neu die für Sammler geltenden Voraussetzungen erfüllen, die in Art. 28e WG festgelegt sind (Treffen von angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung, Führen eines aktuellen Verzeichnisses). Die von Sportschützen verlangten Nachweise (Vereinsmitgliedschaft oder regelmässiges Schiessen) sind hingegen nicht zu erbringen.

Wie bisher sind die ererbten Gegenstände in einem Verzeichnis einzeln aufzuführen, sodass für alle Gegenstände eine einzige Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Buchstabe a). Daneben sind die üblichen Unterlagen einzureichen, die für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen (oder Waffenerwerbsscheinen) erforderlich sind. Diese werden neu ausdrücklich erwähnt (Buchstaben b bis d). Im Fall von Feuerwaffen kommt der Nachweis hinzu, dass die angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung erbracht sind (Buchstabe e). Diesen Nachweis müssen auch Sammler einreichen (vgl. neuer Artikel 13h Absatz 2 Buchstabe e WV).

Absatz 4^{bis}: Neu muss der Erbenvertreter das Waffenbüro über die Erbteilung informieren. Werden Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile nach Art. 5 Abs. 1 WG dem Erbenvertreter selber und nicht einem (anderen) Erben zugewiesen, prüft das Waffenbüro, ob es ihm den Sammler-Status weiterhin gewährt. Ist dies nicht der Fall, verpflichtet es ihn, eine neue Ausnahmegewilligung (als Sportschütze) einzuholen. Dabei kann ihm eine einzige Ausnahmegewilligung für alle Gegenstände erteilt werden.

Absatz 5: Wie bisher muss ein Erbe, der nicht Erbenvertreter war, stets eine neue, eigene Ausnahmegewilligung einholen, wenn ihm bei der Erbteilung einer oder mehrere der Gegenstände zugewiesen werden. Handelt es sich um Feuerwaffen oder wesentliche Waffenbestandteile nach Art. 5 Abs. 1 WG, kommen dabei die Vorschriften über die Ausnahmegewilligungen für Sportschützen oder über die Ausnahmegewilligungen für Sammler und Museen zur Anwendung. Es kann aber stets eine einzige Ausnahmegewilligung für alle Gegenstände

erteilt werden.

Art. 13a

Der bisherige Artikel 10 wird verschoben und wird neu zum Artikel 13a.

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen Artikels 10 werden zu den Absätzen 1 und 3 des neuen Artikels 13a. Sie erfahren keine Änderungen.

Der Absatz 2 des neuen Artikels 13a entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelung wird materiell nicht geändert. Wie bisher, können die Kantone auch für weitere Zwecke Ausnahmegewilligungen erteilen (z.B. für Wurfmesser, die zur Ausübung eines Sports verwendet werden).

Art. 13b

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe a, der aus Gründen der Gesetzessystematik aufgehoben wird. Die Regelung wird materiell nicht geändert. Sie ist allerdings nicht mehr auf Feuerwaffen anwendbar (da diesbezüglich die neuen Artikel 13c bis 13f WV gelten), sondern nur noch auf Schlag- und Wurfgeräte im Sinn von Art. 4 Abs. 1 Bst. d WG, soweit diese unter Art. 5 Abs. 2 Bst. b WG fallen. Zu denken ist insbesondere an Gegenstände wie Schlagruten und Nunchakus, die bei asiatischen Kampfsportarten verwendet werden.

Art. 13c

Damit eine Ausnahmegewilligung für den Erwerb und den Besitz von verbotenen Feuerwaffen erteilt wird, muss ein "achtenswerter Grund" vorliegen (Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art. 28c Abs. 1 Bst. a WG). Das sportliche Schiesswesen stellt einen solchen achtenswerten Grund dar (Art. 28c Abs. 2 Bst. b WG). Für die Erteilung der entsprechenden Ausnahmegewilligungen soll schweizweit eine einheitliche Regelung bestehen. Diese sind in der WV daher im Einzelnen zu regeln.

Absatz 1: Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung an Sportschützen ist, dass keine Hinderungsgründe nach Art. 8 Abs. 2 WG vorliegen (Art. 28c Abs. 1 Bst. b WG). Weiter müssen die vom WG vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sein (Art. 28c Abs. 1 Bst. c WG). So sind die Ausnahmegewilligungen auf Feuerwaffen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b und c WG beschränkt (Art. 28d Abs. 1 WG). Die weiteren Voraussetzungen ergeben sich aus Art. 28d Abs. 2 und 3 WG.

Absatz 2: Wie die Waffenerwerbsscheine (vgl. Art. 9b Abs. 1 WG) gelten auch die Ausnahmegewilligungen für Sportschützen für die ganze Schweiz und ermächtigen zum Erwerb einer einzigen Waffe oder eines einzigen wesentlichen Waffenbestandteils. Genauso wie bei den Waffenerwerbsscheinen (vgl. Art. 16 Abs. 1 WV) kann die zuständige kantonale Behörde für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen aber eine einzige Bewilligung ausstellen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.

Absatz 3: Wie die anderen Ausnahmegewilligungen nach Art. 5 Abs. 6 WG sind auch die

Ausnahmebewilligungen für Sportschützen zu befristen. Die Regelung des vorliegenden Absatzes entspricht wiederum jener für Waffenerwerbsscheine (vgl. Art. 9b Abs. 3 WG).

Absatz 4: Zieht der Inhaber der Ausnahmebewilligung in einen anderen Kanton um, muss das Waffenbüro des Zuzugkantons von diesem Kantonswechsel erfahren und prüfen, ob die betreffende Person die Nachweise nach Artikel 13e bereits erbracht hat oder noch eine "Nachweisfrist" nach Artikel 13e läuft. Die Bewilligungsinhaber sind daher zu verpflichten, einen Kantonswechsel dem neu zuständigen Waffenbüro zu melden und diesem eine Kopie der Ausnahmebewilligung einzureichen. Damit der Bewilligungsinhaber auf diese Pflicht aufmerksam gemacht wird, muss die Ausnahmebewilligung einen entsprechenden Hinweis enthalten. Nötigenfalls kann das neu zuständige Waffenbüro mit dem Waffenbüro des Wegzugkantons Kontakt aufnehmen. Dies insbesondere zur Klärung der Frage, ob ein bestimmter Nachweis bereits erbracht worden ist.

Art. 13d

Diese Bestimmung regelt die Form der Gesuche um Ausnahmebewilligungen für Sportschützen. Auch sie orientiert sich an jener, die für Waffenerwerbsscheine gilt (vgl. Art. 15 WV).

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird auf die ursprünglich vorgesehene Regelung verzichtet, wonach die Waffe bereits im Bewilligungsgesuch unter Angabe der Waffenummer genau hätte bezeichnet werden müssen. Dafür wird im neuern Artikel 9e klargestellt, dass bei der Übertragung der Waffe (genauso wie bei waffenerwerbsscheinpflchtigen Waffen) eine Meldung der übertragenden Person erfolgen muss.

Unter "Waffenkategorie" ist die Angabe zu verstehen, ob es sich bei der betreffenden Waffe um eine umgebaute Ordonnanz-Serief Feuerwaffe⁸ oder um eine andere Feuerwaffe nach dem neuen Art. 5 Abs. 1 Bst. b handelt oder/und die Feuerwaffe mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet werden soll (Art. 5 Abs. 1 Bst. c).

Art. 13e

Der Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens oder der Mitgliedschaft in einem Schiessverein ist fünf und zehn Jahre nach Erteilung der ersten Ausnahmebewilligung zu erbringen (vgl. Art. 28d Abs. 3 WG).

Bei der Erteilung der Ausnahmebewilligung wird festgehalten, ob der Nachweis über die Mitgliedschaft in einem Schiessverein oder über das regelmässige sportliche Schiessen erfolgt. Es kann nach fünf und zehn Jahren auch für den jeweils anderen Nachweis optiert werden.

Das sportliche Schiessen gilt dann als regelmässig, wenn innerhalb der vorangehenden Fünf-Jahres-Periode mindestens fünf Schiessen absolviert wurden. Der Nachweis ist dabei pro Person und nicht pro Waffe zu erbringen, d.h. die Zahl der erforderlichen Schiessen erhöht sich bei Verwendung mehrerer Waffen nicht. Dem einzelnen Schützen steht es frei, wie er die fünf Schiessen auf den fraglichen Zeitraum verteilt.

Die Schiessen müssen jedoch an verschiedenen Tagen stattgefunden haben. Dies ergibt

⁸ Nicht gemeint sind damit Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen werden (vgl. oben Ziffer 2 / Neu verbotene Feuerwaffen). Diese werden von den ehemaligen Armeeangehörigen auch in Zukunft mit Waffenerwerbsschein übernommen werden.

sich daraus, dass es ein *regelmässiges* Schiessen nachzuweisen gilt. Auch werden dadurch Abgrenzungsprobleme vermieden.

Art. 13f

Dieser Artikel regelt die Form der Nachweise des regelmässigen sportlichen Schiessens bzw. der Vereinsmitgliedschaft näher.

Absatz 1: Die in diesem Absatz erwähnte Bestätigung des Vereins kann von jedem Schiessverein ausgestellt werden, bei dem es sich um einen Verein nach Art. 60 ZGB handelt.

Absatz 2: Unter der "vor Ort verantwortlichen Person" ist der Schiessstandleiter, Schiessleiter, Schiessinstruktor oder Platzwart zu verstehen. Diese Personen sind für die Unterschrift zuständig, sofern die übergeordneten Organe (z.B. Vereinsvorstand) nicht eine andere Person als zuständig bezeichnet haben. Bei Zweifeln können die Kantone die Zuständigkeit einer Person zum Visieren der Formulare prüfen.

Art. 13g

Ausnahmebewilligungen an Sammler und Museen (Art. 5 Abs. 6 i.V.m. Art. 28c Abs. 1 Bst. a, Art. 28c Abs. 2 Bst. c und Art. 28e WG) können nur erteilt werden, wenn angemessene Vorkehrungen im Sinne von Art. 26 WG zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen wurden (Art. 28e Abs. 1 WG). Die Kantone können die Anforderungen an diese Vorkehrungen präzisieren. Die zuständige kantonale Behörde kann die Ausnahmebewilligungen gestützt auf Artikel 9b Absatz 1 mit entsprechenden Auflagen versehen.

Die Kantone haben im Übrigen die Möglichkeit, den Sammler-Begriff innerhalb der Vorgaben der geänderten EU-Waffenrichtlinie näher zu definieren.

Art. 13h

Vorliegender Artikel regelt die Form der Gesuche um Ausnahmebewilligungen für Sammlerinnen, Sammler und Museen. Er orientiert sich an Artikel 13d, welcher die Erteilung der Ausnahmebewilligung für Sportschützen regelt. Neben einem aktuellen Auszug aus dem Strafregister und einer Ausweiskopie ist dem Gesuch auch der Nachweis des Erbringens der angemessenen Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung nach Art. 28e Abs. 1 WG (vgl. dazu Artikel 13g) und das aktuelle Verzeichnis nach Art. 28e Abs. 2 WG einzureichen.

Handelt es sich bei einem Museum um eine juristische Person, gilt wie allgemein im Waffenrecht, dass die Bewilligung von der verantwortlichen natürlichen Person eingeholt wird (vgl. zu diesem Grundsatz etwa Art. 17 Abs. 3 WG).

Aufgrund der Rückmeldungen in der Vernehmlassung wird auf die ursprünglich vorgesehene Regelung verzichtet, wonach die Waffennummer bereits im Bewilligungsgesuch hätte angegeben werden müssen. Dafür wird im neuern Artikel 9e klargestellt, dass bei der Übertragung der Waffe (genauso wie bei waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen) eine Meldung der übertragenden Person erfolgen muss.

Art. 13i

Ausnahmebewilligungen werden grundsätzlich nur für eine einzige Waffe oder einen einzigen wesentlichen Waffenbestandteil erteilt (Artikel 9b Absatz 1). Wie bei den Waffenerwerbsscheinen (vgl. Art. 16 Abs. 1 WV) und den Ausnahmebewilligungen für Sportschützen (Artikel 13c Absatz 2) kann die zuständige kantonale Behörde für den Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen aber eine einzige Bewilligung ausstellen, sofern diese gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer erworben werden.

Art. 14

Im Einleitungssatz des vorliegenden Artikels ist ausdrücklich auf die Voraussetzungen von Art. 28c Abs. 3 WG hinzuweisen.

Die Sachüberschrift entfällt, da dem Artikel neu ein Abschnitts-Titel vorangestellt wird.

Art. 18

Gemäss Art. 5b der geänderten EU-Waffenrichtlinie ist sicherzustellen, dass bei der Übertragung von Feuerwaffen die Identität des Käufers überprüft wird. Das WG sieht daher vor, dass eine Person, die eine meldepflichtige Feuerwaffe überträgt, der Meldestelle eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zustellen muss (Art. 11 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 11 Abs. 3 WG).

Gestützt darauf wird im neuen Art. 18 Abs. 3^{bis} WV festgehalten, dass bei der Übertragung einer meldepflichtigen Feuerwaffe stets auch eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zu erstellen ist. Weiter wird Art. 18 Abs. 4 WV ergänzt: Wurde eine Feuerwaffe übertragen, ist neben dem Strafregisterauszug und dem schriftlichen Vertrag auch die Ausweiskopie aufzubewahren. Sämtliche Dokumente sind der kantonalen Meldestelle zuzustellen.

Art. 22

Auch im Fall des Erwerbs einer Feuerwaffe durch Erbgang ist der Meldestelle eine Kopie des Ausweises des Erwerbers zuzustellen (vgl. Art. 11 Abs. 2 nBst. d i.V.m. Art. 11 Abs. 4 WG) Art. 22 Abs. 2 WV wird entsprechend ergänzt.

Art. 24a

Mit Inkrafttreten der Änderung des WG dürfen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität nur noch von Personen erworben werden, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind (Art. 16b Abs. 1 WG). Die übertragende Person muss prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erwerb erfüllt sind (Art. 16b Abs. 2 WG). In der vorliegenden Bestimmung wird daher festgehalten, dass eine Person, die eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität überträgt, das Vorhandensein einer Ausnahmebewilligung oder einer Besitzbestätigung für eine entsprechende Waffe zu prüfen hat (vgl. für die Ausstellung von Besitzbestätigungen den neuen Artikel 71 Absatz 2).

Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden, gelten nicht als verbotene Waffen (vgl. oben Ziffer 2 / Neu verbotene Feu-

erwaffen). Ihre Besitzer verfügen daher nicht über eine Ausnahmegewilligung oder eine Besitzbestätigung. Sie können ihre Berechtigung zum Kauf von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität aber mittels dem Eintrag im Dienstbüchlein nachweisen, aus dem die Übernahme der Waffe hervorgeht.

Magazine mit einer Kapazität von 11 bis 20 Patronen stellen dann "Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität" dar, wenn sie in halbautomatische Handfeuerwaffen eingesetzt werden können (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2^{bis} WG). Sind sie gleichzeitig auch mit Faustfeuerwaffen kompatibel, rechtfertigt es sich jedoch nicht, ihren Erwerb zwingend von einer Ausnahmegewilligung oder Besitzbestätigung abhängig zu machen. Vielmehr sollen sie auch bei Vorlage eines Waffenerwerbsscheins oder eines europäischen Feuerwaffenpasses erworben werden können.

In Zukunft soll auf den Ausnahmegewilligungen und den Waffenerwerbsscheinen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Dokumente aufzubewahren sind.

Art. 25

Wie bisher kann eine Typenprüfung beantragt werden, um festzustellen, ob es sich bei einer Feuerwaffe um eine verbotene oder um eine waffenerwerbsscheinpflichtige Feuerwaffe handelt. Es muss aber auch geprüft werden können, ob die Feuerwaffe entweder unter Art. 5 Abs. 1 Bst. a WG (Serief Feuerwaffe) oder unter Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG (zu einer halbautomatischen Feuerwaffe umgebaute Serief Feuerwaffe) fällt. In diesem Fall geht es um die Frage, ob der Umbau der Feuerwaffe die Anforderungen gemäss dem neuen Artikel 5a WV erfüllt.

Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG ist zudem die Referenz des vorliegenden Artikels anzupassen.

Art. 30

Die Sachüberschrift des vorliegenden Artikels ist zu präzisieren, da der neue Artikel 30a WV ebenfalls eine Form von Meldungen regelt.

Art. 30a

Der vorliegende Artikel regelt die elektronischen Meldungen der Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG näher. Beide Bestimmungen werden erst per 14. Dezember 2019 in Kraft gesetzt. Doch werden die notwendigen Informatiksysteme auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung stehen. Bis dies der Fall ist, wird eine Übergangsregelung gelten (vgl. Artikel 71a Absatz 4 und Erläuterung dazu).

Absatz 1: In diesem Absatz wird klargestellt, dass sich die Meldepflicht nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG lediglich auf Transaktionen von Feuerwaffen und von wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen bezieht. Präzisiert wird zudem, welche Transaktionen zu melden sind: Bei im Ausland beschafften Waffen ist das Verbringen ins Schweizerische Staatsgebiet zu melden.

Im Fall des Verkaufs oder sonstigen Vertriebs wird die Meldung sowohl ans Waffenbüro am Sitz des Waffenhändlers als auch an jenes am Wohnsitz des Erwerbers weitergeleitet.

Absatz 2: Die Meldung hat jene Angaben zu enthalten, die gestützt auf Art. 32b Abs. 5 Bst. a

und b WG in das kantonale Waffenregister (Art. 32a Abs. 2 WG) zu übernehmen sind.

Absatz 3: Hat der Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung eine Meldung nach Art. 21 Abs. 1^{bis} WG erstattet, entfallen für ihn die Meldepflichten der übertragenden Person nach Art. 9c WG und Artikel 9e WV (bei verbotenen und waffenerwerbsscheinpflichtigen Waffen), nach Art. 11 Abs. 3 WG (bei meldepflichtigen Waffen) und nach Art. 17 Abs. 7 WG (bei Transaktionen unter Inhabern von Waffenhandelsbewilligungen). Die jährlichen Meldungen der Inhaberinnen und Inhaber von Waffenhandelsbewilligungen an die Zentrastelle Waffen nach Art. 30 Abs. 4 und 5 WV müssen hingegen weiterhin erfolgen.

Absatz 4: Die elektronischen Meldungen erfolgen an die zuständige kantonale Behörde. Die Kantone legen daher auch die Art und Weise dieser Meldungen fest. Dies schliesst aber nicht aus, dass sich die Kantone darauf einigen, eine schweizweit einheitliche IT-Applikation für die Transaktionsmeldungen zu entwickeln und zu betreiben.

Art. 32

Aufgrund der Totalrevision der Art. 5 und 19 WG sind die Referenz und die Verweise im Erlassentext des vorliegenden Artikels anzupassen. In Absatz 2 wird der Klarheit halber zudem der Ausdruck „Umbau“ durch „nichtgewerbsmässiger Umbau“ ersetzt.

Die Bestimmung regelt weiterhin nur die Ausnahmen von den Verboten nach Art. 19 Abs. 1 WG (Verbot der nichtgewerbsmässigen Herstellung von Waffen oder Munition und Verbot des nichtgewerbsmässigen Umbaus von Waffen zu Waffen nach Art. 5 Abs. 1 oder 2 WG). Die Ausführungsbestimmung zum neuen Art. 19 Abs. 2 WG findet sich im nachfolgenden Artikel 32a.

Art. 32a

In Art. 19 Abs. 2 WG wird der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu waffenerwerbsscheinpflichtigen oder meldepflichtigen Waffen geregelt. Der vorliegende Artikel führt diese Bestimmung näher aus.

Absatz 1: Gemäss Art. 19 Abs. 2 WG gelten die einschlägigen Vorschriften des WG, die beim Erwerb zu beachten wären, für den Umbau sinngemäss. Die sinngemäss anwendbaren Bestimmungen werden einzeln aufgezählt. Analog werden im vorliegenden Absatz jene Bestimmungen aufgezählt, die auf Verordnungsebene sinngemäss anwendbar sind.

Absatz 2: Die Bewilligungen ("Waffenerwerbsscheine"), die in sinngemässer Anwendung von Art. 8 und 9 WG bzw. Art. 15 WV erteilt werden, sind vom Besitzer der Waffe einzuholen. Sie können mit Auflagen versehen werden. Zu denken ist dabei etwa an eine Prüfung der Waffe oder ein Verkaufsverbot.

Absätze 3 bis 5: Bei meldepflichtigen Waffen trifft die Meldepflicht (Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Abs. 3 WG) die umbauende Person. Dabei sind der Meldestelle jene Angaben zum Besitzer der umgebauten Waffe zu machen, die im Fall der Übertragung einer meldepflichtigen Waffe zum Erwerber zu machen wären. Die Meldung hat vorgängig zu erfolgen und die Informationen über die vorzunehmenden Abänderungen zu enthalten, sodass gegenüber dem Besitzer nötigenfalls noch Auflagen erlassen werden können (vgl. soeben Absatz 2).

Art. 33a

Dieser Artikel übernimmt die Regelung des bestehenden Artikels 71 Absatz 1. Letztere Bestimmung wird aufgehoben und in den neuen Artikel 9b Absatz 1 überführt. Sie ist indes auch auf die Ausnahmegewilligungen nach den Art. 32 und 33 WV anwendbar.

Art. 34

Art. 34 WV regelt die Ausnahmegewilligungen für Waffenhändler für das gewerbsmässige Verbringen von verbotenen Waffen in die Schweiz (Einfuhr). Absatz 1 Buchstabe c verlangte vom Waffenhändler bisher den Nachweis, dass die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände für die Sicherstellung von Behörden im Sinn von Art. 2 Abs. 1 WG notwendig sind oder andere Besteller vorhanden sind.

Beim Verbringen von Seriefirewaffen, militärischen Abschussgeräten, Granatwerfern und Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, wird am Grundsatz festgehalten, dass ein Bedarf für die ausnahmegewilligungspflichtigen Gegenstände nachgewiesen werden muss. Im Übrigen werden die Ausnahmegewilligungen für das gewerbsmässige Verbringen von verbotenen Waffen nicht mehr von einem solchen Nachweis abhängig gemacht. Voraussetzung ist einzig das Vorhandensein einer Waffenhandelsbewilligung und einer kantonalen Ausnahmegewilligung (vgl. neuer Artikel 9b Absatz 2 WV). Verfügt der Waffenhändler bereits über eine Generalbewilligung nach Art. 24c WG oder wird ihm gleichzeitig eine solche gewährt, wird die ZSW die Ausnahmegewilligung für das Verbringen von verbotenen Waffen zudem "pauschal" erteilen (d.h. für eine unbeschränkte Anzahl Waffen und wesentliche Waffenbestandteile). Die Generalbewilligung und die Waffenhandelsbewilligung werden dabei auf den gleichen Zeitpunkt befristet (vgl. zur Befristung der Generalbewilligungen Art. 38 Abs. 3 WV).

Gemäss der Übergangsbestimmung von Artikel 71a Absatz 3 WV dürfen Waffenhändler, die am 15. August 2019 bereits über eine Generalbewilligung verfügen, die neu verbotenen Feuerwaffen auch ohne Ausnahmegewilligung in die Schweiz verbringen. Erst anlässlich der Erneuerung der Generalbewilligung müssen sie für diese Waffen gleichzeitig eine Ausnahmegewilligung einholen.

Art. 35

Art. 35 WV regelt die Ausnahmegewilligungen für das nichtgewerbsmässige Verbringen von verbotenen Waffen in die Schweiz.

Absatz 1: Aufgrund der Totalrevision von Art. 5 WG sind die Verweise im Erlasstext des vorliegenden Absatzes anzupassen.

Absatz 1^{bis}: Wird eine verbotene Feuerwaffe nur vorübergehend ins schweizerische Staatsgebiet verbracht, so sind zusätzlich die Artikel 40 bis 43 WV anwendbar.

Dies bedeutet, dass bei einem vorübergehenden Verbringen aus einem Schengen-Staat neben den Unterlagen nach Absatz 1 auch ein Europäischer Feuerwaffenpass vorzulegen ist (vgl. Art. 40 Abs. 1 WV). Umgekehrt bestehen bei einem vorübergehenden Verbringen verschiedene Ausnahmen von der Bewilligungspflicht. Dies gilt unter bestimmten Voraussetzungen etwa für Sportschützen (vgl. Art. 40 Abs. 3 WV).

Art. 52

Bisher enthielt Absatz 2 der vorliegenden Bestimmung eine Liste der verschiedenen vom EJPD (fedpol) zu erstellenden Formulare. Diese wird nicht mehr aktualisiert, sondern gestrichen.

Art. 61

Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 3 der geänderten EU-Waffenrichtlinie sieht vor, dass die für die Erteilung von waffenrechtlichen Bewilligungen zuständigen Behörden und die Zollbehörden lediglich bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der Waffenregister zugreifen dürfen (Bst. a). Jene Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis 30 Jahre nach Vernichtung der Waffe darauf zugreifen (Bst. b). Dies wird im neuen Absatz 5^{bis} von Art. 61 WV festgehalten. Zudem wird Anhang 3 der WV entsprechend angepasst. Beide Anpassungen treten erst am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Art. 66

Gemäss der geänderten EU-Waffenrichtlinie müssen die in den Waffenregistern erfassten Daten neu 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffe verfügbar sein (Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie). Daher wird in Art. 66 Abs. 2 WV präzisiert, dass die Daten während 30 Jahren *nach Vernichtung der Waffe* aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten zu löschen (Art. 4 Abs. 4 Unterabsatz 4 der geänderten EU-Waffenrichtlinie). Daher ist in Art. 66 Abs. 2 WV gleichzeitig der Ausdruck „mindestens“ zu streichen. Die Anpassung tritt erst am 14. Dezember 2019 in Kraft.

Art. 71

Der bestehende Artikel 71 betreffend kantonale Ausnahmegewilligungen wird aufgehoben, da er sich im Kapitel "Schlussbestimmungen" an der falschen Stelle befindet. Sein Inhalt wird in den neuen Artikel 9b, den neuen Artikel 13a Absatz 2 und den neuen Artikel 13b überführt.

Neu enthält Art. 71 WV Ausführungsbestimmungen zu Art. 42b WG:

Absatz 1: Um eine Feuerwaffe im Sinn von Art. 42b Abs. 1 WG zu melden, kann dem zuständigen kantonalen Waffenbüro das vom EJPD (fedpol) erstellte Formular eingereicht werden.

Die Kantone müssen es zudem ermöglichen, die Meldung elektronisch einzureichen. Mit dieser Regelung wird eine Empfehlung der sicherheitspolitischen Kommission des Nationalrats umgesetzt (vgl. Pressemitteilung der SiK-N vom 9. April 2019).

Unter die Meldepflicht fallen jene halbautomatischen Feuerwaffen, bei denen es sich um zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Serief Feuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. b WG) oder um kürzbare Handfeuerwaffen (Art. 5 Abs. 1 Bst. d WG) handelt. Für die übrigen halbautomatischen Feuerwaffen ist nur dann eine Meldung erforderlich, wenn sie mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgerüstet sind (Art. 5 Abs. 1 Bst. c WG; zum Begriff des „Ausrüstens“ vgl. Erläuterung zu Artikel 5b).

Nicht unter die Meldepflicht fallen Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden: Sie gelten nicht als verbotene Waffen nach Art. 5 WG (vgl. oben Ziffer 2 / Neu verbotene Feuerwaffen). Ehemalige Armeeangehörige müssen ihre Ordonnanzwaffe daher nicht melden.

Ebenfalls nicht unter die Meldepflicht fallen sämtliche Feuerwaffen, die bereits in einem kantonalen Waffenregister registriert sind (Art. 42b Abs. 2 WG).

Absatz 2: Die kantonalen Waffenbüros bestätigen auf Anfrage oder von Amtes wegen den Besitz von Feuerwaffen, die nach Art. 42b Abs. 1 WG gemeldet wurden oder unter Art. 42b Abs. 2 WG fallen. Dadurch kann der Waffenbesitzer diese Tatsache im Alltag nachweisen. Dies ist zum Beispiel beim Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erforderlich (vgl. Artikel 24a).

Art. 71a

Dieser Artikel enthält verschiedene Übergangsregelungen, die im Zeitraum nach dem Inkrafttreten der Verordnungsänderung gelten werden.

Absatz 1: Mit Waffenerwerbsscheinen, die noch vor dem 15. August 2019 ausgestellt wurden, können während der ganzen sechsmonatigen Gültigkeitsdauer auch die neu verbotenen Feuerwaffen erworben werden (zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Ordonnanz-Seriefeuerwaffen sowie Feuerwaffen nach dem neuen Art. 5 Abs. 1 Bst. c und d WG). Werden die Waffenerwerbsscheine verlängert, gilt die Verlängerung für diese Waffen aber nicht mehr.⁹

Absatz 2: Waffenhändler, die am 15. August 2019 bereits über eine Waffenhandelsbewilligung für Feuerwaffen verfügen, dürfen ohne Ausnahmegewilligung mit den neu verbotenen Feuerwaffen handeln.

Absatz 3: Ebenso dürfen Waffenhändler, die am 15. August 2019 bereits über eine Generalbewilligung nach Art. 24c WG für Feuerwaffen verfügen, die neu verbotenen Feuerwaffen ohne Ausnahmegewilligung in die Schweiz einführen. Erst anlässlich der Erneuerung der Generalbewilligung müssen sie für diese Waffen gleichzeitig eine Ausnahmegewilligung einholen.

Absatz 4: Die Informatiksysteme für die elektronischen Meldungen der Waffenhändler werden nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. In der Übergangsphase zwischen dem 14. Dezember 2019 und dem Bereitstehen der Informatik gilt folgende Regelung: Bei der Übertragung von Feuerwaffen erstatten die Waffenhändler weiterhin die "normalen" Meldungen nach Art. 9c WG (bzw. nach Artikel 9e WV), nach Art. 11 Abs. 3 WG (i.V.m. mit Artikel 18 WV) oder nach Art. 17 Abs. 7 WG. Dabei gilt aber nicht mehr eine 30-tägige Frist, sondern es ist die in Art. 21 Abs. 1^{bis} WG erwähnte Frist von 20 Tagen einzuhalten. Zusätzlich müssen die Waffenhändler die Einfuhr von Feuerwaffen und den Ersatz von wesentlichen Bestandteilen per E-Mail ans Waffenbüro melden. Diese Meldungen müssen ebenfalls innert 20 Tagen

⁹ Nicht als verbotene Waffen gelten Ordonnanzwaffen, die direkt aus den Beständen der Militärverwaltung zu Eigentum übernommen wurden (vgl. oben Ziffer 2 / Neu verbotene Feuerwaffen). Für diese Waffen spielt die Übergangsregelung keine Rolle, da sie von den ehemaligen Armeeangehörigen auch in Zukunft mit Waffenerwerbsschein übernommen werden.

erfolgen. Für die E-Mails kann eine standardisierte Form vorgegeben werden.

Anhang 1

In Bst. c von Anhang 1 WV werden die Gebühren festgelegt, die bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für den Erwerb, das Vermitteln und das Verbringen in das Schweizerische Staatsgebiet von Waffen erhoben werden. Soweit der Erwerb oder das Vermitteln bewilligt wird, wird die Gebühr vom dafür zuständigen Kanton erhoben (kantonale Ausnahmebewilligung; vgl. Art. 5 Abs. 6 WG). Soweit das Verbringen ins Schweizerische Staatsgebiet bewilligt wird, werden die Gebühren vom Bund erhoben (Ausnahmebewilligung durch die ZSW; vgl. Art. 5 Abs. 7 WG).

Gemäss dem bisherigen Bst. c Ziff. 4 wird für Ausnahmebewilligungen betreffend Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebauten Seriefeuerwaffen eine Gebühr von Fr. 150.– verlangt. Neu gilt dieser Gebührenansatz nur noch für Serienfeuerwaffen.

Die Ausnahmebewilligungen für halbautomatische Feuerwaffen werden neu von Bst. c Ziff. 4^{bis} erfasst. Für diese Ausnahmebewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 50.– verlangt. Dieser Ansatz kommt also insbesondere auch auf die Ausnahmebewilligungen für Sportschützen (vgl. Artikel 13c ff.) zur Anwendung. Er ist gleich hoch wie jener für Waffenerwerbsscheine. Das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bleibt damit gewahrt.

Für die Meldungen des rechtmässigen Besitzes nach Art. 42b Abs. 1 WG bzw. dem neuen Artikel 71 Absatz 1 WV werden keine Gebühren erhoben.

Bei Bst. c Ziff. 5, 6 und 7 sowie bei Bst. d werden die Verweise angepasst. Bei Bst. c Ziff. 7 ist zudem eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Anhang 3

Gemäss dem neuen Artikel 61 Absatz 5^{bis} WV dürfen die für die Erteilung von waffenrechtlichen Bewilligungen zuständigen Behörden und die Zollbehörden bis 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe auf die Daten der Waffenregister zugreifen. Jene Behörden, die im Bereich der Prävention von Straftaten oder der Verfolgung von Straftaten tätig sind, dürfen bis 30 Jahre nach Vernichtung der Waffe (d.h. bis zur Löschung der Daten) darauf zugreifen.

Gestützt darauf ist in Anhang 3 der WV die Spalte „Informationssystem nach Art. 32a Abs. 3 WG“ anzupassen (Zugriff auf das gemeinsame harmonisierte Informationssystem über den Erwerb und den Besitz von Feuerwaffen): Die Zugriffe für die ZSW, für das Grenzwachtkorps und für die kantonalen Waffenbüros sind auf 10 Jahre nach Vernichtung der Waffe zu begrenzen (neue Kennzeichnung „Aa“). Der Zugriff der Abteilung Ermittlungen und Spezialeinsätze der BKP, der Einsatzzentrale von fedpol, der kantonalen Polizeibehörden und der Staatsanwaltschaften ist hingegen nicht entsprechend zu beschränken.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem die Bezeichnungen der Direktionsbereiche von fedpol, die unterdessen geändert haben, aktualisiert.